

Schutz-und Risikokonzept der Stiftung WFJB

Allgemeine Bemerkungen

Dieses Konzept bezieht sich auf die Situation aufgrund des Covid-19-Virus. Es soll ein Leitfaden im Umgang mit den damit verbundenen Risiken in den Häusern der Stiftung WFJB sein und kann jederzeit veränderten Umständen angepasst werden. Die einzelnen Wohnhäuser werden dabei als gemeinsamer Haushalt angesehen. Der Schutz der Betreuten und Mitarbeitenden steht im Zentrum aller Überlegungen und Massnahmen. Ziel ist dabei die Reduktion der Verbreitung des Virus und insbesondere der Schutz besonders gefährdeter Personen.

Grundsätzliches

Die jeweils gültigen Anordnungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG), der Gesundheitsdirektion des Kanton Zürich (GDZ) und des kantonalen Sozialamtes des Kanton Zürich (KSA) gelten für alle Betreuten und Mitarbeitenden der Stiftung WFJB sowohl bei allen Aktivitäten in den Häusern der Stiftung WFJB als auch bei Aktivitäten ausserhalb der Häuser uneingeschränkt und sind strikte einzuhalten.

Die Stiftung WFJB ist in begründeten Fällen befugt, zum Schutz aller Beteiligten strengere und weitergehende Massnahmen anzuordnen.

Die Information der Mitarbeitenden, der Betreuten und der Angehörigen/Dritten/freiwillig Helfenden erfolgt regelmässig in Form von Mitarbeiterinformationen („Blickpunkt“, Teamsitzungen, Rapporten etc.), adressatengerechten Betreuteninformationen („Blickpunkt“, Informationsveranstaltungen, div. Gesprächsgefässen etc.) und Informationsschreiben an Angehörige, Beistände und Therapeuten, die auch auf der Homepage der Stiftung WFJB aufgeschaltet werden. Dabei hängt die Häufigkeit der Informationen von Veränderungen gegenüber den letzten Informationen ab.

Findet ein Betreuer oder Mitarbeitender die von der Stiftung WFJB ergriffenen Schutzmassnahmen unzureichend, kann er resp. sie sich an den zuständigen Bezirksrat (siehe Hausordnungen der Häuser) wenden.

Allgemeine Schutzmassnahmen

Da erst ein Teil der Betreuten und Mitarbeitenden geimpft sind, gilt es weiterhin die Verbreitung des Virus einzudämmen und Ausbrüche zu verhindern und bis auf Weiteres folgende Regeln einzuhalten:

- Wer Symptome aufweist, darf die Häuser nicht betreten.
- Alle, die sich in den Häusern der Stiftung aufhalten, halten sich strikt an die Regeln zur Handhygiene. Dafür waschen sie sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife oder benützen ein Händedesinfektionsmittel. Die entsprechenden Anleitungen hängen in den Häusern auf und alle Mitarbeitenden, Betreuten und freiwillig Helfenden werden entsprechend instruiert. Die notwendigen Desinfektionsmittel stehen in den Häusern in ausreichender Menge zur Verfügung.
Insbesondere sind alle aufgefordert, sich beim Eintritt in eines der Häuser der Stiftung WFJB an den dafür eingerichteten Desinfektionsstationen gründlich die Hände zu reinigen.
- Bei Neueintritten wird im Einzelfall geprüft, welche allfällig zusätzlichen Schutzmassnahmen (wie negativer PCR-Test, Quarantäne, Isolation, u.ä.) notwendig sind.
- Alle halten in und ausserhalb der Häuser möglichst einen Mindestabstand von 1.5 Metern ein.
- In den Wohnhäusern der Stiftung WFJB gilt für alle externen Personen und Mitarbeitenden wenn der Abstand von 1.5 Metern nicht eingehalten werden kann die Maskenpflicht.
- Die Betreuten sind von der Maskenpflicht befreit.
- Es wird darauf verzichtet, Hände zu schütteln.
- Wenn immer möglich, wird nur in die Armbeuge geniest und gehustet.
- Oberflächen und Gegenstände werden bedarfsgerecht und regelmässig (mindestens zwei Mal täglich) mit Desinfektionsmittel gereinigt. Besondere Aufmerksamkeit ist bei der Reinigung von Küchen, Essräumen, Toiletten, Lavabos, Duschen, Liftknöpfen, Türgriffen, Handläufen geboten.
- Sämtliche Räumlichkeiten werden regelmässig gelüftet (mindestens zwei Mal pro Schicht)
- Abfall wird regelmässig geleert, insbesondere bei Handwaschbecken. Dabei wird darauf geachtet, diesen nicht zu berühren (Besen, Schaufel, Handschuhe).
- Wäsche wird regelmässig mit handelsüblichem Waschmittel gewaschen.
- Mit allen besonders gefährdete Personen (Mitarbeitenden sowie Betreuten) wird im Einzelgespräch geklärt, welche Tätigkeiten unter welchen Auflagen möglich sind. Ebenso wird die gefährdete Person auf ihre Rechte aufmerksam gemacht. Das Gespräch wird schriftlich festgehalten und erhält durch die Unterschrift der gefährdeten Person (oder ihrer rechtlichen Vertretung) verbindliche Gültigkeit.
- Mitarbeitende, die Symptome von Covid-19 aufweisen oder ungeschützten Kontakt zu infizierten Personen hatten (ohne Maske), melden sich

- umgehend bei ihren Vorgesetzten, kontaktieren telefonisch ihren Arzt und bleiben bis zur Klärung betreffend Infektion in Selbstquarantäne zu Hause.
- Erkrankte Betreute oder Betreute, die Kontakt zu infizierten Personen hatten, werden gemäss den Anweisungen des BAG, der GDZ und des KSA isoliert und unter Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften gepflegt und betreut (siehe auch die entsprechenden Anweisungen im QMS zur korrekten Umsetzung der Isolationsmassnahmen und der Verwendung von weiteren Schutzmaterialien). Sollte es mehrere infizierte Betreute in den Wohnhäusern der Stiftung WFJB geben, kann die Stiftung WFJB im Wohnhaus Meilihof eine Isolationsstation einrichten und die Betroffenen Betreuten bis zur Genesung dort hin verlegen.
 - Therapeuten, freiwillig Helfende oder andere externe Dienstleister, die nach Absprache und Anmeldung beim Hausleiter in die Häuser kommen und deren Daten bekannt sind, halten sich an das gemeinsam besprochene Schutzkonzept.
 - Lieferanten kommen nicht in die Wohnbereiche der Häuser und liefern ihre Waren in den dafür vorgesehenen Bereichen ab.
 - Handwerker, die nach Absprache und Anmeldung beim Hausleiter in die Häuser kommen, halten sich an das gemeinsam besprochene Schutzkonzept. Um die Nachverfolgbarkeit im Fall einer Infektion zu erleichtern, werden ihre Daten notiert, während 14 Tagen aufbewahrt und anschliessend vernichtet.

Wechselnde Schutzmassnahmen

Die Stiftung WFJB hat in Anlehnung an das von Senesuisse und Curaviva entwickelte Ampelsystem ebenfalls ein angepasstes Ampelsystem eingeführt. Je nach epidemiologischer Lage / Anzahl neuer Fälle im Kanton Zürich wechseln die Stufen. Folgende Themenbereiche sind darin abgedeckt:

Besuchsmöglichkeiten im öffentlichen Raum oder in den privaten Räumen der Betreuten, Ausgang der Betreuten, Teilnahme von externen Teilnehmern in den Tagesstrukturen sowie Teilnahme von internen Betreuten an externen Tagesstrukturen, Hofkafi im Wohnhaus Meilihof und Café Sechtbach, Sechtbach-Shop, externe Therapeuten, Lieferanten und Handwerker, Anlässe und Tagesstrukturangebote, Einbezug von Freiwilligen, externe Unternehmungen der Betreuten sowie Sitzungen.

Schutzmassnahmen innerhalb der Häuser

Mahlzeiten

Die gemeinsam genutzten Essräume sind so eingerichtet, dass die Abstandsregeln bestmöglich eingehalten werden können. Die Mahlzeiten werden unter Einhaltung aller Hygienemassnahmen zubereitet und serviert. Dort wo die räumliche Distanz während den Mahlzeiten nicht gewährleistet werden kann,

kann in Schichten von kleineren Gruppen gegessen werden oder die Mahlzeiten werden in verschiedenen Räumlichkeiten serviert.

Nutzung von Gemeinschaftsräumen

Die Gemeinschaftsräume sind so zu nutzen, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können.

Richten und Abgabe von Medikamenten

Beim Richten und der Abgabe von Medikamenten sind alle Hygienemassnahmen einzuhalten.

Sitzungen / Stockwerkgespräche / Standortgespräche / Hauskommission

Sitzungen und Gespräche können unter Einhaltung der Hygieneregeln und Abstandsvorschriften gemäss dem Ampelsystem hausintern stattfinden.

Nutzung von internen Tagesstruktur- und Arbeitsangeboten

Es werden mit den Betroffenen Gespräche geführt, um im Einzelfall entscheiden zu können, wie die Gefahr einer Infektion auf dem Hin- und Rückweg minimiert werden kann (wenn Masken notwendig sind, werden diese durch die Stiftung WFJB abgegeben). Dabei werden die Betreuten auch betreffend der einzuhaltenden Schutzmassnahmen aufgeklärt. Entsprechende schriftliche Vereinbarungen werden getroffen, wie und unter welchen Auflagen der Transport stattfinden kann. Durch die Unterschrift der gefährdeten Person (oder ihrer rechtlichen Vertretung) erhält die Vereinbarung verbindliche Gültigkeit.

Besuche von Dritten in den Häusern

Betreute dürfen Besucher empfangen, sofern keine positiven COVID-19-Fälle bestehen. Dabei gelten folgende Auflagen:

- Besucherinnen und Besucher, die sich auf dem Areal der Institution aufhalten, müssen zu den Betreuten mindestens 1.5 Meter Abstand halten und die Hygieneregeln strikt befolgen.
- Beim Eingang der Begegnungsbereiche sind Desinfektionsdispenser mit Anleitung bereitgestellt. Die Nutzung der Desinfektionsmittel wird überwacht.
- Im Anschluss an einen Besuch in den Privatzimmern der Betreuten, wird das Zimmer gut gelüftet.
- Die Kontaktdaten der Besucher werden schriftlich aufgenommen und während 14 Tagen aufbewahrt und anschliessend vernichtet resp. gelöscht. Dies ermöglicht im Fall einer Infektion die Nachverfolgbarkeit.

Besuche auf dem Areal der Häuser

Besucher dürfen auch auf dem Areal der Häuser empfangen werden. Dabei sind die Abstands- und Hygieneregeln strikt einzuhalten.

Öffentliche Bereiche / Veranstaltungen in den Häusern

Der Shop im Sechtbach-Huus wurde so umgestaltet, dass kein physischer Kontakt zwischen Betreuten und Kunden möglich ist. Der Verkauf findet durch Mitarbeitende statt. Beim Eingang sind die Verhaltensregeln ausgehängt. Ebenso steht eine Desinfektionsstation für die Kunden zur Verfügung und es gilt die Maskenpflicht.

Das Café Sechtbach im Sechtbach-Huus und das öffentliche Hofkafi im Wohnhuus Meilihof, orientieren sich am Branchen-Schutzkonzept Gastronomie. Je nach Stufe gemäss Ampelsystem, oder wenn die Distanz nicht eingehalten werden kann, können diese für die Öffentlichkeit geschlossen werden. Öffentliche und halböffentliche Anlässe in den Häusern können gemäss Ampelsystem durchgeführt werden.

Schutzmassnahmen bei Aktivitäten ausserhalb der Häuser

Aktivitäten von Betreuten ausserhalb der Häuser/des Areals des Wohnhauses

Da in allen Häusern der Stiftung besonders gefährdete Betreute leben, muss bei der Risikoabwägung, ob und wer das Haus verlassen darf, also nicht nur den Bedürfnissen derjenigen, die symptomfrei sind und keinem Kontakt mit positiv getesteten Personen ausgesetzt waren und die Anweisungen und Empfehlungen selbständig einhalten können, sondern auch dem Schutz der Risikopersonen Rechnung getragen werden. Steckt sich ein Betreuer bei einem Aussenkontakt an, trägt er sonst die Krankheit bei seiner Rückkehr ins Haus zurück.

Die Regelung gilt für jegliche Aktivitäten ausserhalb der Häuser der Stiftung WFJB. Dabei kann es sich um

- Einkäufe
- Spaziergänge
- die Teilnahme an extern angebotenen Tagesstrukturangeboten
- die Arbeit an einem externen geschützten Arbeitsplatz
- den Besuch/die Übernachtung bei Angehörigen
- den Besuch von externen Therapien
- Freizeitaktivitäten, Ausflüge/Ferien etc.

handeln.

Die Regelung erfolgt gemäss dem Ampelsystem der Stiftung WFJB. Verlässt ein Betreuer das Haus, sind die individuell vereinbarten Vorsichtsmassnahmen einzuhalten und bei der Rückkehr die Hygienevorschriften umzusetzen. Die Betreuten handeln eigenverantwortlich. Ist der Betreute dazu nicht selbständig in der Lage, übernimmt die Begleitperson die Verantwortung für die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln während des Aufenthalts ausserhalb des Wohnhauses.

Nutzung von externen Tagesstruktur- und Arbeitsangeboten

Unter der Voraussetzung, dass die externe Institution an deren Angeboten die Betreuten der Stiftung WFJB teilnehmen, über ein Schutzkonzept verfügen und eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem einzelnen Betreuten und dem Wohnhaus abgeschlossen wurde, können externe Angebote genutzt werden. In der Vereinbarung wird geregelt, wie und unter welchen Auflagen der Transport stattfinden kann. Durch die Unterschrift des Betreuten (oder seiner rechtlichen Vertretung) erhält die Vereinbarung verbindliche Gültigkeit.

Nutzung des öffentlichen Verkehrs

Bei der Nutzung des öffentlichen Verkehrs ist gemäss Anweisung des Bundesrates eine Schutzmaske zu tragen.

Transporte mit Fahrzeugen der Stiftung WFJB

Ist ein Transport mit Fahrzeugen der Stiftung WFJB notwendig, wird dabei der Mindestabstand möglichst eingehalten. Dafür wird die Anzahl der Transportierten entsprechend begrenzt. Auch hier gilt die Maskentragpflicht.

Quarantäneregelung

Gemäss der bis anhin geltenden Regelung muss sich eine Person ab dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person in eine 10-tägige Quarantäne begeben.

Ab dem 17. Mai 2021 gelten für die Mitarbeitenden folgende Ausnahmen:

a) **Immune Personen**, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten, sind von der Quarantänepflicht befreit. Entwickelt eine immune Person trotzdem Symptome, muss sie sich testen lassen (PCR-Test) und sich gegebenenfalls in Isolation begeben. Die Testkosten muss der Mitarbeitende selbst tragen.

b) **Nicht immune Personen**, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten, können von der Stiftung für den Arbeitsweg und die Arbeitszeit von der Kontaktquarantäne befreit werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Bei der infizierten Person handelt es sich nicht um ein Haushaltsmitglied des zu befreienden Mitarbeitenden und
- der zu befreiende Mitarbeitende hat keine Symptome.

Diese Quarantäneausnahme gilt aber nur für die Arbeitszeit/Arbeitsweg. Vor und nach der Arbeit haben sich diese Personen in Quarantäne zu begeben.

Als **immun** gelten vollständig geimpfte Personen während zwölf Monaten nach der letzten erforderlichen Impfung und genesene Personen während sechs Monaten nach der Infektion.

Als **vollständig geimpft** gelten Personen:

- 15 Tage nach der Verabreichung der zweiten Impfdosis eines in der Schweiz zugelassenen mRNA-Impfstoffs oder
- 15 Tage nach der Verabreichung der einzigen Impfdosis eines in der Schweiz zugelassenen mRNA-Impfstoffs, wenn die Person eine bestätigte Infektion hinter sich hat.

Reisen in Risikogebiete

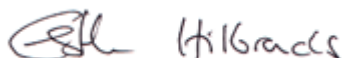
Die Risikoliste enthält nur noch Länder, in denen besorgniserregende Virusvarianten zirkulieren. Für nicht Geimpfte und Genesene aus diesen Ländern ist ein negativer Test und nach Einreise Quarantäne notwendig

Schlussbemerkungen

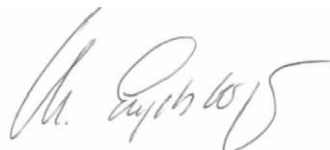
Dieses Konzept wurde von der Geschäftsleitung am 28. Mai 2020 verabschiedet und am 8. Juni 2020, am 19. Juni 2020, am 30. Juni 2020, am 2. Juli 2020, am 6. August 2020, am 26. August 2020, am 29. Oktober 2020, am 29. Januar 2021, am 1. April 2021, am 16. April 2021, am 17. Mai 2021 und am 28. Juni 2021 überarbeitet. Es tritt per 28. Juni 2021 in Kraft. Es wird regelmässig (mindestens einmal monatlich) überprüft und bei Bedarf angepasst.

Das Konzept wurde allen Mitarbeitenden übermittelt und erläutert. Ebenso wurde es allen Betreuten erklärt und wird auf der Homepage der Stiftung WFJB aufgeschaltet.

Oberrieden, 28. Juni 2021



Esther Hilbrands
Geschäftsführerin



Michaela Ingelsberger
Stv. Geschäftsführerin